

EU-Kommission und bedingungslose Grundeinkommen Sie kann viel tun

Informierte Leser*innen werden sich fragen, warum die Europäische Bürgerinitiative BGE ausgerechnet die EU-Kommission auffordert, „einen Vorschlag für bedingungslose Grundeinkommen in der gesamten Union vorzulegen“. Kann die Kommission das nach Rechtslage in der EU überhaupt? Und warum ist in der EBI von Wirtschafts- und nicht von Sozialpolitik die Rede?

Die simpelste Antwort wäre, dass die sozialpolitischen Kompetenzen der EU überhaupt und damit auch der Kommission beschränkt sind und die Mitgliedstaaten eifersüchtig darüber wachen, dass ihnen hier nicht hineingeredet wird. In der Wirtschaftspolitik hingegen ist eindeutig „Brüssel“ (mit) zuständig. Aber diese formalrechtliche Antwort greift zu kurz, weil die Grenze zwischen Sozial- und Wirtschaftspolitik tatsächlich keine scharfe ist. Die Kommission kann tatsächlich sozialpolitische Akzente setzen.

Ausdrücklich ist die „Koordinierung der Wirtschaftspolitik“ ihre Aufgabe. Dabei spielt die Entschließung des EU-Parlaments vom 24. Oktober 2017 eine Rolle, in der betont wird, „dass mit Mindesteinkommensregelungen ein Einkommen gewährleistet werden sollte, das über der Armutsgrenze liegt“. Die Forderung der EBI BGE, für alle Mitgliedsländer jeweils angepasste Vorschläge zu unterbreiten, wie das gesichert werden kann, passt somit genau ins Aufgabenprofil der Kommission.

Eine naheliegende Möglichkeit sowohl für den formal-rechtlichen Rahmen wie für die Beschaffung der Gelder wären die schon existierenden Europäischen Strukturfonds wie der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), der Europäische Sozialfonds Plus (ESF+) und der Fonds für den gerechten Übergang (Just Transition Fund, JTF).

Die EU plant im Rahmen eines „Mehrjährigen Finanzrahmens“ (MFR), bei dessen Entwicklung die Kommission eine Verordnung vorlegt, welche alles abdeckt, was nicht die genaue inhaltliche Ausrichtung der Fördertöpfe betrifft: allgemeine politische Ziele, Höhe des Gesamtvolumens, Kofinanzierungssätze, Auszahlungsbedingungen, Leistungsvoraussetzungen. Verordnungen gelten bei Inkrafttreten automatisch und in einheitlicher Weise in allen EU-Ländern. Für jeden einzelnen Fonds gibt es eine eigene Verordnung, an deren Umsetzung Ministerrat, Europaparlament und Kommission beteiligt sind. Damit existiert ein verbindlicher Rechtsrahmen und auch parlamentarische Kräfte haben die Möglichkeit, in diesen Prozess einzugreifen.

Der EFRE ist jetzt schon für den Ausgleich der Lebensverhältnisse in europäischen Regionen zuständig und der JTF unterstützt Gebiete, die aufgrund des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft schwerwiegende sozioökonomische Herausforderungen bewältigen müssen. Beides hängt offenkundig mit dem Ziel des BGE eines guten Lebens für alle zusammen.

Bedeutsam ist dafür aber vor allem der Europäische Sozialfonds Plus ESF+. Dessen aktuell gültige Verordnung bestimmt, dass mindestens ein Viertel der nationalen Mittel für Förderung der sozialen Inklusion und Armutsbekämpfung vorzusehen sind. Zudem sollen die ESF-Mittel stärker an länderspezifische Empfehlungen aus anderen Programmen angelehnt werden. Das ermöglicht eine europäische Mittelverwendung für bedingungslose Transfers z. B. für bestimmte sozial benachteiligte Gruppen, die zu Grundeinkommen weiterentwickelt werden könnten. In Artikel 13,2 der Verordnung heißt es zudem, dass „die Mitgliedstaaten die breitere Anwendung innovativer Konzepte“ anstreben sollten. Auch hier liegt der Gedanke ans BGE nahe.

Auch im Rahmen der „nationalen Aufbau- und Resilienzpläne“ sowie des speziellen Instruments

der „verstärkten Zusammenarbeit“ gäbe es weitere Möglichkeiten, die Einführung von Grundeinkommen zu erproben und voranzubringen. Die Forderung nach Einführung von BGE hat in der EU also eine ganze Reihe von Ebenen, auf denen sie ansetzen kann.

Werner Rätz